

in örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die brutto aus dem Haushalt finanziert werden, sowie in den Banken, Sparkassen, Versicherungen und volkseigenen Lotterien in Höhe von 1/2 % des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann in der geplanten Höhe verwendet werden.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Juni neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
In Vertretung:  
Dr. Dieckmann  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Anordnung  
über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter  
und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher  
Beteiligung.**

Vom 6. Mai 1957

Zur Durchführung der Versicherungs- und Beitragspflicht für Gesellschafter und deren mitarbeitende Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Staatssekretärs für Örtliche Wirtschaft und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1  
Versicherungspflicht

(1) Die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) in Betrieben mit staatlicher Beteiligung unterliegen als Selbständige der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, daß in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(2) Die Ehegatten der persönlich haftenden Gesellschafter und andere Gesellschafter (Kommanditisten) sowie deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung unterliegen, soweit sie mit Zustimmung aller Gesellschafter im Betrieb tätig sind, der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn durch ihre Tätigkeit eine fremde Arbeitskraft ersetzt wird und sie somit in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb mit staatlicher Beteiligung stehen.

§ 2  
Beitragspflicht

(1) Die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt richtet sich für die nach § 1 Abs. 1 pflichtversicherten persönlich haftenden Gesellschafter nach den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259).

(2) Die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten richtet sich für die nach § 1 Abs. 2 pflichtversicherten Personen nach den für die Beitragspflicht der Arbeiter und Angestellten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3  
Leistungen der Sozialversicherung

(1) Die gemäß § 1 Abs. 1 pflichtversicherten persönlich haftenden Gesellschafter haben Anspruch auf die

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt wie die anderen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 2 pflichtversicherten Personen haben Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie alle Lohnempfänger.

§ 4  
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrag ein früherer Beginn des ersten Geschäftsjahres des Betriebes mit staatlicher Beteiligung festgesetzt worden, sind die Bestimmungen dieser Anordnung ab Beginn des ersten Geschäftsjahres anzuwenden.

Berlin, den 6. Mai 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

**Anordnung  
über die Lehrabschlußprüfung für Lehrlinge  
in Ausbildungsberufen der Lohngruppen III oder IV.  
Vom 13. Mai 1957**

Für die Ablegung der Lehrabschlußprüfungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Jugendliche, die vor dem 7. Januar 1957 ihre Berufsausbildung mit einem Anlernverhältnis begannen und während der Ausbildung einen Lehrvertrag für Tätigkeiten der Lohngruppe III oder IV abschlossen oder unmittelbar in ein solches Lehrverhältnis eintraten, legen auf Grund Ihrer registrierten Lehrverträge am Schluß der Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung ab.

§ 2

(1) Die Lehrabschlußprüfung ist bis zum Erlaß einer endgültigen Prüfungsordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (ZBl. S. 379) durchzuführen.

(2) Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Note 1" = sehr gut  
„ 2 = gut  
„ 3 = befriedigend  
„ 4 = ausreichend  
„ 5 = ungenügend.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Lehrabschlußzeugnis.